Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Kirchaitnach“ Deckblatt Nr. 1 Gemeinde Kollnburg

Begründung und Umweltbericht

Vorentwurf i. d. F. vom 22.02.2024

LANDKREIS REGEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

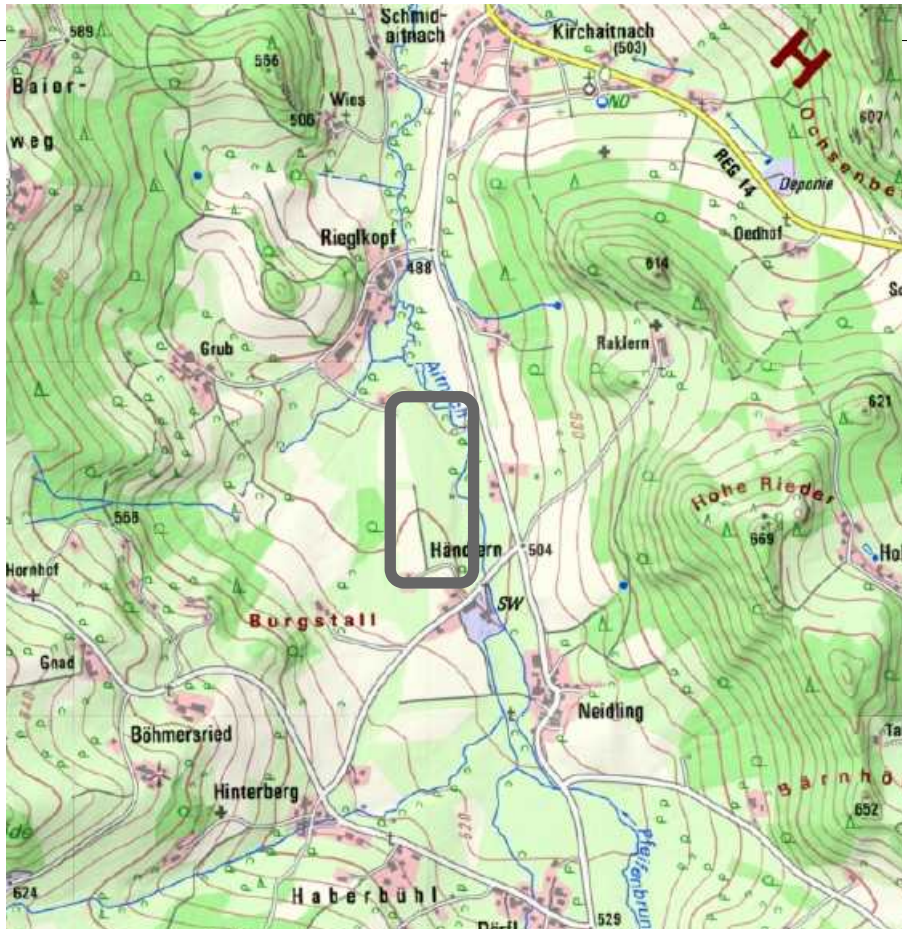

PLANUNG: Team Umwelt Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Bearbeitungsvermerke:

P:\
_5324_PVA_Kirchaitnach_Erweiterung\berichte\
5324_PVA_Kirchaitnach_II_UB_DB_BPlan_1.odt

fritz halser,
katharina halser –
22.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Erfordernis und Ziele der Planung....3
2 Kennzahlen der Planung....3
3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung....3
4 Städtebauliche Auswirkungen....4
5 Kosten und Nachfolgelasten....4
6 Umweltbericht....5
6.1 Einleitung....5
6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans....5
6.1.2 Standortwahl....5
6.1.3 Wirkfaktoren der Planung....5
6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens....5
6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung....5
6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen....8
6.2.1 Naturräumliche Situation....8
6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen 9
6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“....12
6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten....12
6.2.5 Mögliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet....12
6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung....12
6.4 Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept....13
6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen und zum Eingriffsausgleich....13
6.6 Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen....13
6.6.1 Eingriffsbilanz....13
6.7 Alternative Planungsmöglichkeiten....14
6.8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken....14
6.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)....14
6.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung....14
7 Hinweise....15

Anlagen:

Anlage 1 Bestand- und Eingriffsermittlung – Vorentwurf vom 22.02.2024 (M 1:1.000)
Anlage 2 Deckblatt Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan – Vorentwurf vom 22.02.2024 (M: 1:1.000)

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Die Gemeinde Kollnburg hat mit Satzungsbeschluss vom 16.12.2021 den Bebauungsplan „SO Solarpark Kirchaitnach“ auf den Flurnummern 199 (Teilfläche) und 202/2 der Gemarkung Kirchaitnach aufgestellt. Südlich an die bestehende PV-Freiflächenanlage soll nun eine Erweiterung der Anlage erfolgen. Es wird mit der vorgesehenen Anlagenplanung der südliche Teil des Geltungsbereiches des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „SO Solarpark Kirchaitnach“ überplant. An die Baugrenze der bestehenden Anlage soll unmittelbar die Baugrenze der Anlagenerweiterung anschließen. Es wird damit ein Teil der bestehenden Anlagenfläche (inkl. Einzäunung) sowie die vorgesehene Eingrünung überplant.

Das vorliegende Deckblatt Nr. 1 behandelt die Überplanung des Geltungsbereichs der bestehenden Anlage durch die Erweiterung. Für den übrigen Bereich der Anlagenerweiterung wird ein neuer vorhabensbezogener Bebauungsplan (SO Solarpark Kirchaitnach II) aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kollnburg wird im Parallelverfahren für die gesamte Erweiterung des Solaroarks durch Deckblatt 40 geändert.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich:	0,08 ha
Eingezäunte Fläche:	0,07 ha
Ausgleichsfläche:	nicht erforderlich
weitere Grünflächen:	56 m²
weitere geplante bauliche Anlagen:	Wechselrichter
geplanter Reihenzwischenabstand prakt.	4,10 m – 5,39 m
geplante Leistung:	996 kWp (gesamte Anlage einschließlich Bereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplans SO Solarpark Kirchaitnach II)

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der geplante Modulbereich wird derzeit als Acker mit Grünlandeinsaat / Grünland im Anlagenbereich genutzt. Der Vorhabensbereich befindet sich zwischen den beiden Ortschaften Händlern und Rieglkopf westlich der Aitnach in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Er grenzt südlich an eine bereits bestehende PV-Anlage an, ebenso ist im Süden des Geltungsbereiches des Deckblatts eine Erweiterung geplant (Behandlung im Vorhabensbezogenen Bebauungsplan SO Solarpark Kirchaitnach II).

Der Geltungsbereich grenzt an seiner Ostseite unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an. Das FFH-Gebiet „Aitnach“liegt ca. 50m entfernt östlich des Vorhabens.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 Bau NVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen. Diese werden in Reihen aufgestellt, ausgerichtet nach Süden. Die Gründung erfolgt mittels Rammfundamenten/ Bodendübeln.

Die Aufständerung ergibt eine max. Gesamthöhe von 3,2 m. Der geplante praktische

Reihenzwischenabstand liegt zwischen 4,10 m und 5,39 m.

Das Sondergebiet wird über den vorhandenen Flurweg im Süden erschlossen, der ca. 100 m südlich in die Ortsstraße Hinterberg – Händlern mündet.

Der möglich Netzanschlusspunkt liegt gemäß Auskunft der Bayernwerk Netz GmbH ca. 95 m nördlich des Vorhabens an bestehendem Mast (20-kV Freileitung).

Sämtliche Kabelverläufe werden mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der zuständigen Gemeinde abgestimmt.

Löschwasser kann mittels wasserführender Fahrzeuge der Feuerwehr herbeigebracht werden.

4 Städtebauliche Auswirkungen

Der Vorhabensbereich liegt im Außenbereich ohne direkte Siedlungsanbindung. Bau- oder Bodendenkmäler sowie erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze sind im Vorhabensbereich und -umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegene Bebauung (Einzelanwesen) ist ca. 150 m entfernt.

Die nächstgelegenen Siedlungen sind die kleinen Ortsteile Händlern und Rieglkopf im Süden und im Norden. Sie werden durch das geplante Sondergebiet aufgrund des Abstands nicht in ihrem Bestand oder ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Die geplante PV-Freiflächenanlage soll einen Teil der landwirtschaftlich geprägten, relativ ebenen Fläche zwischen diesen Ortsteilen einnehmen. Durch die Gehölzfläche westlich der Anlage wird die Sichtbarkeit der geplanten Anlage bereits etwas reduziert. Mit Hilfe von weiteren Eingrünungspflanzungen fügt sich die Anlage gut in das Landschaftsbild ein.

Störungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch Lärm sind aufgrund des Abstandes zur Bebauung nicht zu erwarten. Aussagen zu möglichen Blendwirkungen liegen nicht vor. Elektromagnetische Felder entstehen wegen dem Anschluss an ein Gleichspannungsnetz nicht. Wichtige Bereiche für die Erholungsnutzung liegen im Vorhabensgebiet nicht vor. An der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen ändert sich aufgrund der geringen Dimension der geplanten Anlage und dem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil im Gemeindegebiet nichts.

Durch die Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung wird der in Anspruch genommene Ackerboden nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Mit der geplanten Anlage wird die Versorgung mit erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Kollnburg / in der Region verbessert.

Da die Anlage als ökologisch hochwertige Anlage geplant ist, wird keine Ausgleichsfläche erforderlich. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf umweltrelevante Ziel der Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht.

5 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für die Gemeinde Kollnburg entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Gemeinde und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Kollnburg hat mit Satzungsbeschluss vom 16.12.2021 den Bebauungsplan „SO Solarpark Kirchaitnach“ auf den Flurnummern 199 (Teilfläche) und 202/2 der Gemarkung Kirchaitnach aufgestellt. Südlich an die bestehende PV-Freiflächenanlage soll nun eine Erweiterung der Anlage erfolgen. Es wird mit der vorgesehenen Anlagenplanung der südliche Teil des Geltungsbereiches des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „SO Solarpark Kirchaitnach“ überplant. An die Baugrenze der bestehenden Anlage soll unmittelbar die Baugrenze der Anlagenerweiterung anschließen. Es wird damit ein Teil der bestehenden Anlagenfläche (inkl. Einzäunung) sowie die vorgesehene Eingrünung überplant.

Das vorliegende Deckblatt Nr. 1 dient daher der Beurteilung dieser Erweiterung der bestehenden PV-Anlage sowie der Überplanung der vorgesehenen Eingrünung.

Eine zusätzliche Erschließung der Erweiterungsfläche ist nicht erforderlich. Aufgrund der vorgesehenen Entfernung des südlichen Zaunes kann der Bereich durch das bestehende Zufahrtstor erschlossen werden.

Es gilt weiterhin eine festgesetzte maximale Modulhöhe von 3,20m.

Die Fläche innerhalb der Baugrenze beträgt 660m².

6.1.2 Standortwahl

Es wird auf die Ausführungen im Bebauungsplan „SO Solarpark Kirchaitnach“ verwiesen.

6.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 0,07 ha auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden. Die PV-Module sind nicht drehbar, geplante Modulhöhe max. 3,2 m, die praktischen Reihenabstände zwischen den Tischen liegen zwischen 4,10 m und 5,39 m.

Die Anlagenplanung berührt ausschließlich Ackerfläche mit Grünlandeinsaat.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung können Anregungen und Vorschläge für weitere Untersuchungen eingebracht werden.

Aufgrund der kleinräumigen Nutzungsänderung erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (LEP Stand 01.03.2018) ist das Gemeindegebiet als allgemeiner ländlicher Raum und Raum mit beschränktem Handlungsbedarf (Kreisregion) eingestuft.

Gemäß **Regionalplan Donau-Wald** grenzt der Geltungsbereich an eine naturschutzfachrechtlich hinreichend gesicherte Fläche (Landschaftsschutzgebiet).

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Kollnburg wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplane SO Solarpark Kirchaitnach geändert. Er stellt den Vorhabensbereich als Sondergebiet dar. Der südliche Randstreifen auf einer Breite von 5m wird als gliedernde, abschirmende, ortsgestaltende und landschaftstypische Grünfläche dargestellt. Der umgebende Bereich wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt 40 geändert, wobei Bestandteil der Deckblattänderung nicht nur der Überschneidungsbereich zwischen bestehender und neu geplanter Anlage ist, sondern der Gesamtumfang der geplanten Anlage.

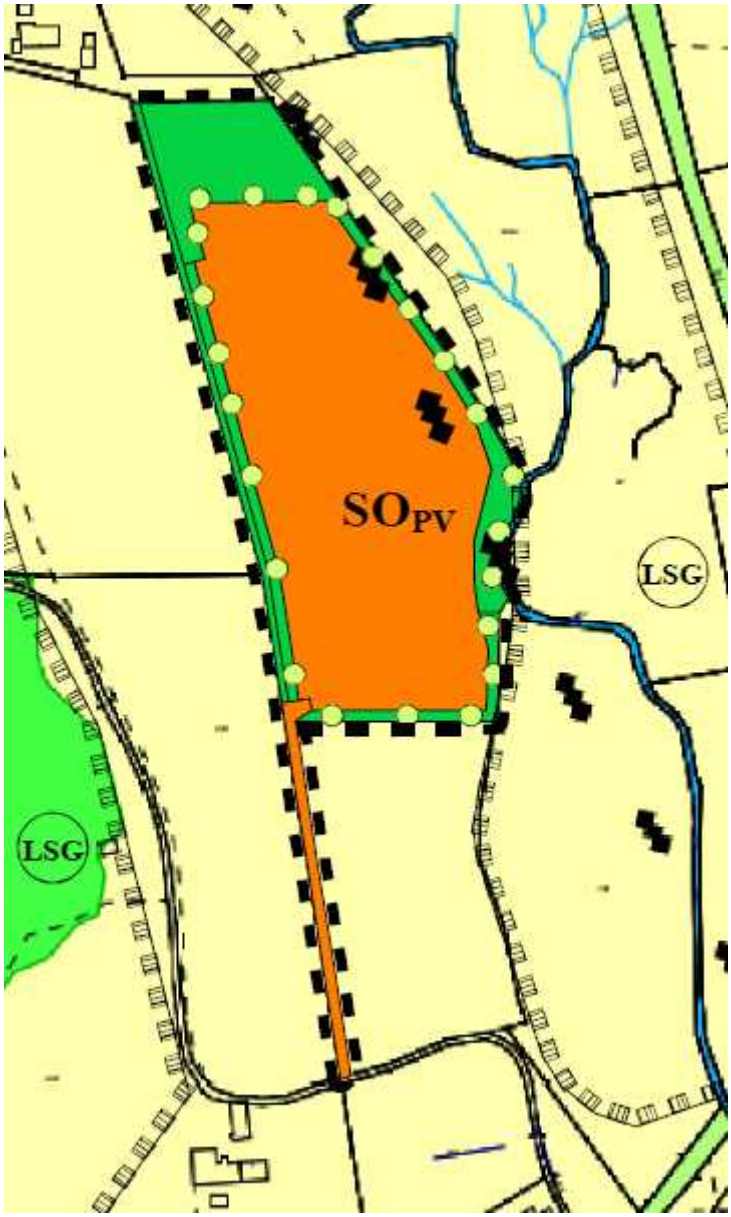

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kollnburg mit Deckblatt Nr. 33.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regen von 2006 (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils):

Der Vorhabensbereich liegt mit seinem Ostrand im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Bäche der westlichen Regensenke“. Das östlich angrenzende Gewässer wird als landesweit bedeutsamer Lebensraum eingestuft. Bei der Aitnach zwischen Händlern und Pfahl handelt es sich um ein komplexes Bachtal mit den Lebensraumtypen Fluss oder Bach mit Begleitvegetation, Nasswiese und feuchte

Extensivwiese oder -weide. Erwähnenswert sind die Vorkommen von Fischotter, Wasseramsel, Koppe und Zweigestreifte Quelljungfer.

Zielaussagen des Kartenteils für den Vorhabensbereich und engen Umgriff:

- Erhalt und Optimierung des landesweit bedeutsamen Gewässerlebensraumes
- Sicherung der letzten überlebensfähigen Flussperlmuschel-Vorkommen im Landkreis durch weitere Umsetzung des Artenhilfsprogramms (u.a. Nutzungsextensivierung in den Talauen, Anlage von Pufferstreifen, weitere Reduzierung von Nähr- und Schwebstoffeinträgen zum Erreichen einer durchgängigen Gewässergüteklasse I bzw. I-II, Förderung des Wirtsfischbestandes
- Durchführung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung von Fischotter-Lebensräumen: Verbesserung der Durchgängigkeit (auch der Uferbereiche bei Straßenquerungen), der Gewässergüte und der Nahrungsgrundlage
- Aitnach: Sicherung des Flussperlmuschel-Vorkommens
- Erhalt und Optimierung des regional bedeutsamen Feuchtgebietes
- Optimierung von Bachtälern mit wichtiger Funktion für den regionalen Feuchtgebietsverbund und mit teilweise noch hochwertigen Feucht-, Nass- und Streuwiesen und kleinflächigen Moorresten
- Ausrichtung der forstlichen Nutzung an den Belangen des Arten- und Biotopschutzes in den NATURA 2000-Gebieten und den bestehenden und vorgeschlagenen Naturschutzgebieten.

Die Hinweise aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm werden bei der Planung des Sondergebietes berücksichtigt.

Waldfunktionskartierung

Im Vorhabensbereich und dessen Umgebung liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ an. Das FFH-Gebiet „Aitnach“ (Nr. 6943-371) liegt etwa 50m entfernt östlich der geplanten Anlage.

Gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald der Regierung von Niederbayern sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Die in § 3 der Verordnung genannten Schutzzwecke sind:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
   - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
   - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
   - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Ergänzende Ausführungen zur Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes siehe Kapitel 6.10.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Das FFH-Gebiet „Aitnach“ wurde als Schutzgebiet ausgewiesen, weil es sich um einen naturnahen, strukturierten, naturraumtypischen Wiesenbach handelt mit einem der wenigen derzeit vorliegenden Nachweise reproduzierender Flussperlmuschel-Vorkommen in Bayern. Und gleichzeitig ist das Gewässer Fischotter-Lebensraum. Der Managementplan ist derzeit noch in Bearbeitung.

Das FFH-Gebiet bezieht sich gemäß dem Standard-Datenbogen auf den Schutz der Vorkommen von Fischotter, Groppe und Flussperlmuschel.

Zur Abschätzung von möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet siehe Kapitel 6.2.5.

Amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung

Im Vorhabensbereich sowie in unmittelbarer Nähe wurden keine Flächen in der amtlichen Biotopkartierung Bayerns erfasst.

Die Artenschutzkartierung (Stand 03.2021) enthält für den Vorhabensbereich keine Nachweise. In nachfolgender Tabelle sind die Nachweise im Umkreis von 300 m um den Vorhabensbereich aufgelistet. Entlang der Aitnach gab es demnach in der Vergangenheit Nachweise von Fischotter, Wasseramsel und Gebirgsstelze.
Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten werden in Kapitel 6.2.4 beurteilt.

Tabelle 1: Nachweise der Artenschutzkartierung Bayern in der Umgebung des Vorhabens. Stand 03.2021. Aufgelistet sind die Fundpunkte/-flächen mit den nachgewiesenen Arten und deren Gefährdungs- (Rote Liste Bayern und Deutschland) und Schutzstatus (Europäischer Schutz, Bundesnaturschutzgesetz m. Bundesartenschutzverordnung: §A = besonders geschützt, §§A = streng geschützt).

ID	Lage	Nachweis-jahr	Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL BY	RL D	saP-Relevanz	BArtSchV
Umgriff geplante PV-Anlage (300 m)								
6943 0124	Aitnach zw. Rieglkopf u. Händlern	1992	Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	*	*	ja	§A
6943 0148	Aitnach, ca. 200 m nördl. Brücke bei Händlern	1990	Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	*	*	ja	§A
		1996,1997 gesichertes Brüten	Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	*	*	ja	§A
6943 0268	Aitnach, Brücke bei Händlern	2001,2013	Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	ja	§§A

Bundes-Immissionsschutzgesetz

PV-Freiflächenanlagen unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG den Pflichten des § 22 BImSchG.

Mögliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Blend- und Geräuschwirkungen werden im Umweltbericht unter Schutzgut Mensch behandelt.

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Oberpfälzer und Bayerischer Wald in der Naturraum-Einheit Regensenke. Das Gebiet zwischen den Kämmen des Hinteren und des Vorderen Bayerischen Waldes ist eine weite, in sich gegliederte Muldenregion. Der Schwarze Regen fließt hier in einem engen, tief eingesenkten und windungsreichen Tal (ABSP 2006).

Es fallen jährlich etwa 800 bis 1000 mm Niederschlag. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 6 bis 7°C

(ABSP 2006).

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation im Vorhabensbereich den Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald mit talraumbegleitendem Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald sowie örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald an.

6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Die erfassten Nutzungen und Biotopstrukturen sind im beigefügten Bestandsplan dargestellt.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die Vegetation im Geltungsbereich stellt sich aktuell als Grünland dar. Gemäß rechtskräftigem bebauungsplan ist der 5m breite südliche Streifen als Saumvegetation bzw zu ca. 1/3 als Baum-Strauch-Hecke festgesetzt.

Für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft ist aufgrund der überwiegenden Intensivgrünlandnutzung und der vorhandenen Gehölzflächen und Gebäude (Kulissenwirkung) in der näheren Umgebung eine nur mäßige Habitateignung gegeben.

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 6.2.4.

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume: Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist im Geltungsbereich des Deckblattes die Entwicklung von Hecken- und Saumstrukturen festgesetzt, welche durch das Deckblatt mit Anlagenfläche für eine PV-Freiflächenanlage überplant wird.

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der festgesetzten Eingrünung des bestehenden Sondergebietes in die Erweiterung des Sondergebietes führt zu einer Nicht-Realisierung der geplanten Eingrünung (Hecken und Saumstreifen). Die Eingrünung erfolgt nun im Süden der Erweiterung des Sondergebietes (s. Bebauungsplan SO Solarpark Kirchaitnach II). Im Geltungsbereich des Deckblattes entsteht ein extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung.

In das Gewässer wird nicht eingegriffen, ein Abstand von ca. 90m bleibt bestehen. Eine Gehölzpflanzung zur Erhöhung der Habitatvielfalt und zur Eingrünung findet auf der Ostseite des Geltungsbereiches statt.

Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (Mindestabstand 15 cm).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als gering einzustufen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Im Untergrund des Vorhabensbereiches befindet gemäß Geologischer Karte (dGK25) der Übergangsbereich zwischen der geologischen Einheit pleistozäne Fließerde (Lehm, sandig, oft lagenweise steinig bis blockig) und pleistozäne bis holozäne Talfüllung (polygenetisch oder fluvial) (UmweltAtlas Bayern 2024).

Als Böden liegen im geplanten Anlagenbereich fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley und

Pseudogley-Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Lehm (Granit oder Gneis) vor. (UmweltAtlas Bayern 2024).

Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens ist überwiegend gering. Das natürliche Ertragsvermögen ist mittel. Das Entwicklungspotenzial für naturbetonte Lebensräume ist als mittel einzustufen (FIS-Natur 2024).

Auswirkungen:

Durch die Überplanung der Freifläche mit PV-Modulen ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamende fixiert). Neben der Anbringung von Wechselrichtern an den Modulen sowie eine Einfriedung (Punktfundamente) sind keine weiteren baulichen Anlagen vorgesehen.

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten.

Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wiesenfläche).

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und von wassersensiblen Bereichen. Oberflächengewässer werden nicht berührt.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung im Zuge der Deckblattänderungergibt sich unter Berücksichtigung der zukünftigen dauernden Vegetationsbedeckung keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Das Gewässer wird vom Vorhaben nicht berührt oder beeinträchtigt. Zwischen Anlage und Gewässer verbleibt ein Streifen von 80-100m als landwirtschaftliche Nutzfläche (Wiesennutzung). Die Anlage liegt deutlich erhöht gegenüber dem Gewässer. Ein Retentionsraumverlust ist daher nicht zu erwarten.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Tal der Aitnach wirkt als Kaltluftabflussbahn.

Auswirkungen:

Durch das Deckblatt wird die Kaltluftabflussbahn nicht berührt.

Es ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Umfeld des geplanten Vorhabens ist geprägt von der Aitnach und der angrenzenden Grünlandnutzung. Das Vorhaben liegt knapp außerhalb des Auenbereiches des Gewässers. Im Norden grenzt eine bestehende PV-Anlage an. Im Süden und Osten angrenzend sind zwei Gewerbetriebe vorhanden (Sägewerk, Brennholzbetrieb). Vor allem das Sägewerk beschränkt die Einsehbarkeit des Vorhabensbereiches von Süden her.

Einzelne Weiler befinden sich im Tal und an den Talhängen.

Wichtige Blickbezüge werden nicht berührt. Durch das Relief ist eine teilweise Einsehbarkeit der Anlage von allen Seiten gegeben. Die Hauptwahrnehmbarkeit ist aufgrund der Nutzerfrequenz von der im Osten verlaufenden Straße aus gegeben, wird jedoch durch die vorgesehenen Heckenpflanzung zur

Eingrünung reduziert. Eine Einsehbarkeit besteht auch aus Böhmersried und den umgebenden Einzelanwesen. Daher wird eine Gehölzxpflanzung am südwestlichen Anlagenrand entwickelt. Auf eine Hecke verzichtet wird jedoch im nordwestlichen Randbereich. Dort findet eine Abschirmung über ein westlich liegendes Gehölz erreicht. Es wird lediglich im Nordteil eine Gehölzgruppe entwickelt, um die geringfügige Einsehbarkeit von Rieglkopf aus zu verringern. Auf eine Eingrünung im Norden wird verzichtet, da die geplante Anlage unmittelbar an eine bestehende Anlage anschließt.

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald an.

Auswirkungen:

Durch die Deckblattänderung ergibt sich eine geringfügige Erweiterung von mit Modulen überstellten Bereichen. Gegenüber der bereits vorhandenen PV-Anlage ist dieser schmale Anschlussbereich zu vernachlässigen.

Durch die Modulüberstellung geht jedoch ein Teil der ursprüglich vorgesehenen Eingrünung des Solarparks Kirchaitnach verloren. An der Ost und Südseite entfallen jeweils wenige Meter raumwirksamer Gehölzpflanzungen (Hecke) sowie Saumstrukturen.

Auf eine Eingrünung der Erweiterungsanlage wird jedoch nicht verzichtet. Im Geltungsbereich des Deckblattes wird hierfür insb. auf der Ostseite eine Gehölzpflanzung vorgesehen. Auf der Süd- und Westseite der neuen Anlage erfolgt ebenfalls eine umfangreiche Eingrünung mittels Heckenstrukturen. Diese befindet sich allerdings im Geltungsbereich des Bebauungsplanes SO Solarpark Kirchaitnach II. Da eine Realisierung des vorliegenden Deckblattes nur zusammen mit der Realisierung des o.g. Bebauungsplanes sinnvoll ist, wird die Gesamtanlage (zusammen mit der bestehenden Anlage) eine ausreichende Eingrünung besitzen. Die Überplanung der ursprünglichen Eingrünung durch das vorliegende Deckblatt wird daher als Auswirkung von geringer Erheblichkeit beurteilt.

Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Vorhabensbereich und dessen Umgriff sind keine Bodendenkmäler oder anderweitigen Denkmäler bekannt.

Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Mensch

Beschreibung:

Das Vorhaben liegt im ländlichen Raum mit Weilern und Dörfern. Vorbelastungen durch Lärm können durch den im Süden vorhandenen Sägewerkbetrieb gegeben sein.

Die nächste Wohnbebauung (Einzelanwesen) ist etwa 190 m entfernt im Südwesten sowie 230m im Süden. Weitere Einzelanwesen und Weiler sind in der Umgebung vorhanden.

Das Gebiet ist für die Naherholung kaum erschlossen. Lediglich ein örtlicher Wanderweg startet im südlich angrenzenden Ort Händlern und verläuft entlang der Straße nach Südwesten (BayernAtlas 2024).

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich. Ein Trafo mit möglichen Lärmwirkungen ist im Geltungsbereich nicht vorgesehen.

Es erfolgt eine Eingrünung auf allen notwendigen Seiten des Vorhabens wodurch die Sichtbarkeit der Anlage von der nächstgelegenen Bebauung aus erheblich reduziert wird. Die Einsehbarkeit von erhöhten Standpunkten an den Talhängen ist nicht vermeidbar. Die Anlage wird durch die Eingrünungspflanzungen

aber in die Landschaft eingebettet, wodurch die Wirkung als technischer Fremdkörper reduziert wird. Die Wirkung wird.

Ein Gutachten mit Aussagen zu möglichen Blendwirkungen liegt nicht vor.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Anhang A“.

	Wertstufen schutzgutbezogen					**Wertstufe gesamt**
Bestandstyp	Arten und Lebens-räume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschafts-bild	
Acker mit Grünlandeinsaat	I+	II-	II-	II-	III	**II**

Erläuterung Wertstufen:

I = Gebiet geringer Bedeutung
II = Gebiet mittlerer Bedeutung
III = Gebiet hoher Bedeutung
\- = unterer Wert
\+ = oberer Wert

6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten sind durch die Erweiterung nicht zu erwarten. Es sind keine potenziellen Lebensräume betroffen.

6.2.5 Mögliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet

Der Geltungsbereich des Deckblattes überschneidet sich nicht mit dem FFH-Gebiet „Aitnach“. Funktionale Wirkungen auf das Gebiet sind durch die Deckblattänderung nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer formalen FFH-Verträglichkeitsabschätzung wird daher verzichtet.

6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung der Deckblattänderung wäre dann die vorgesehene Eingrünung der bestehenden PV-Anlage (Hecke und Saumstreifen) durchzuführen. Weiterhin ist bei Nichtdurchführung der Deckblatt-

Planung auch davon auszugehen, dass die gesamte Anlagenerweiterung nicht durchgeführt wird.

6.4 Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept

- Randeingrünung der Anlage durch Heckenpflanzung
- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft durch Festlegungen zur Zaungestaltung
- Gehölzpflanzung zur Erhöhung der Habitatvielfalt.

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen und zum Eingriffsausgleich

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit durch Ausschluss durchgehender Zaunsockel und Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Zaun und Boden
- Anlage von Hecken mit Verwendung von autochthonen Gehölzen
- Entwicklung der Wiesenflächen im Bereich der PV-Anlage als artenreiches Dauergrünland.

Schutzgut Boden und Wasser

- Dauernde Vegetationsbedeckung
- Keine Anwendung von Spritz- und Düngemittel
- Minimierung der Bodenverdichtung
- Mindestabstand von 80 m zum vorhandenen Gewässer.

Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima wird nicht beeinträchtigt.

Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch

- Festsetzung einer 2-reihigen Gehölzpflanzung als raumwirksame Eingrünung
- Mindestabstand von 80 m zum vorhandenen Gewässer.

6.6 Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen

6.6.1 Eingriffsbilanz

Es ist die Entwicklung einer ökologisch hochwertig gestalteten PV-Freiflächenanlage geplant. Eine Ausgleichsfläche wird daher nicht erforderlich.

Ziel ist die Entwicklung eines extensiv genutzten, arten- und blütenreichen Grünlandes (Typ G212 gemäß BayKompV). Es werden dabei folgende Maßgaben gemäß Bayerischem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 10.12.2021) beachtet:

- Grundflächenzahl ≤ 0,5
- zwischen den Modulreihen mind. 3m breite besonnte Streifen

- Modulabstand vom Boden mind. 0,8m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10cm) mit Entfernung des Mähguts oder / auch standortangepasste Beweidung
- Kein Mulchen

Aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche als Acker mit Grünlandeinsaatkönnen aufgrund der hohen Nährstoffversorgung ggf. zusätzliche Mahddurchgänge im Sinne von Schröpfschnitten in den ersten Jahren erforderlich werden, um geeignete Standortbedingungen für blütenreiche Wiesen zu entwickeln.

6.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf eine Prüfung von Standortalternativen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verzichtet.

Alternativ zur Entwicklung einer ökologisch hochwertigen Anlage ohne Ausgleichserfordernis wäre auch die Planung einer Anlage mit Ausgleichserfordernis möglich gewesen. Da aufgrund der bessern Pflegbarkeit jedoch die Mindestabstände zwischen den Modulreihen ohnehin sehr groß sind, wurde diese Variante unter Einhaltung der zusätzlichen Bestimmungen gewählt.

Erschließungsalternativen sind aufgrund des vorhandenen Flurweges nicht relevant.

6.8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021) verwendet in Verbindung mit den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014).

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstruktur (erfasst Mitte januar 2024).

Beurteilungen zu möglichen Blendwirkungen liegen nicht vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Rahmen des Monitorings ist die festgesetzte Entwicklung der Wiesenfläche innerhalb der Einzäunung und die Entwicklung der Gehölzpflanzungen im 5-jährigen Turnus zu dokumentieren. Nach Durchführung des Monitorings sind die Ergebnisse unmittelbar an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

6.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Deckblattänderung wird die Erweiterung des bestehenden Solarparks Kirchaitnach unmittelbar angrenzend an die vorhandenen Module angestrebt.

Es werden Flächen von mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Durch eine Randeingrünung mit Hecken erfolgt eine gestalterische Einbindung.

Das Monitoring sieht eine Überprüfung der neu entwickelten Heckenstrukturen sowie der Wiesenentwicklung innerhalb der Einzäunung vor.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	**Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen**
Arten und Lebensräume	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	-
Mensch	gering
Wechselwirkungen	-

7 Hinweise

Es gelten weiterhin die Hinweise des Bebauungsplanes SO Solarpark Kirchaitnach.

Planzeichen Bestand

- Acker mit Grünlandeinsaat (G11, 3 Wertpunkte)
- Grünland im Bereich der bestehenden Anlageneinzäunungt (G11, 3 Wertpunkte)
- Wirtschaftsweg befestigt (V32, 1 Wertpunkt)
- Zaun

Planzeichen Eingriffsermittlung

- Zusätzlich mit Modulen überbaute Fläche

Weitere Planzeichen

- Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 1 zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan SO Solarpark Kirchaitnach
- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO Solarpark Kirchaitnach II (in Aufstellung)
- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO Solarpark Kirchaitnach
- FFH-Gebiet "Aitnach"
- Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald"
- Nachweise der Artenschutzkartierung (Details s. Umweltbericht)

Anlage 1

Projekt:
Bebauungs- und Grünordnungsplan
SO Solarpark Kirchaitnach
Deckblatt Nr. 1
Gemeinde Kollnburg

Planinhalt:
Bestand und Eingriffsermittlung - Vorentwurf

Datum: 22.02.2024	Projektnummer: 5324		
Bearbeitung: halser, halser	Plannummer: 5324_DB_bestand1	1:1.000	N

Planung:
Team Umwelt Landschaft
Landschaftsplanung + Biologie GbR
Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber
Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf
0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

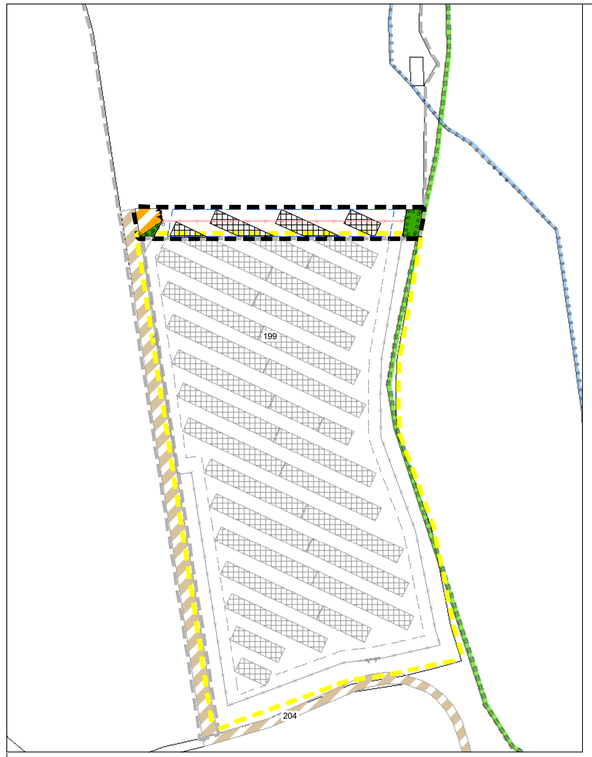

nachrichtliche Darstellungen, Hinweise

- geplante Modulanordnung (schematische Darstellung)
- geplante Modulanordnung im Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplans SO Solarpark Kirchaitnach II (schematische Darstellung)
- Baugrenze für Module und sonstige bauliche Anlagen (Wechselrichter, Trafo) gemäß Festsetzung im B-Plan SO Solarpark Kirchaitnach II
- Umzäunung gemäß Festsetzung im B-Plan SO Solarpark Kirchaitnach II
- Einfahrtsbereich gemäß Festsetzung im B-Plan SO Solarpark Kirchaitnach II
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO Solarpark Kirchaitnach II
- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO Solarpark Kirchaitnach
- Zufahrt, Ausführung als Schotterrasen gemäß Festsetzung im B-Plan SO Solarpark Kirchaitnach
- Einfahrtsbereich (Anlagenerrichtung und Pflegemaßnahmen) gemäß Festsetzung im B-Plan SO Solarpark Kirchaitnach
- FFH-Gebiet "Aitnach"
- Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald"
- Bestehender Flurweg

Festsetzungen durch Planzeichen

Nutzungsschablone

Sonder-gebiet	SO	Anlagen für Sonnenener-gienutzung	Bezeichnung der Nutzung
Grundflä-chenzahl (GRZ)	0,4	Ah 3,20 Gh 4,00	max. Höhe von Solarmodu -len (Ah); max. Höhe von sonstigen baulichen Anla -gen (Gh)

- Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 1 zum vorhabensbe-zogenen Bebauungsplan SO Solarpark Kirchaitnach
- Baugrenze für Module und sonstige bauliche Anlagen (Wechselrichter)
- Umzäunung
- Rückbau der im vorhabensbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Umzäunung
- Zufahrt (für Anlagenerrichtung und
- Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen; Pflanzung einer 2-reihigen Baum-Strauchhecke mit standortheimischen Gehölzen gemäß beigefügter Artenliste und Vorgaben in den textlichen Festsetzungen; als Bäume sind dabei vorwiegend schnellwachsende Arten wie Espe, Salweide, Spitzahorn und Bergulme zu pflanzen; Baumanteil ca. 10%; Breite der Pflanzzone 5 m

Schemadarstellung des geplanten Modultyps
(kein Maßstab)

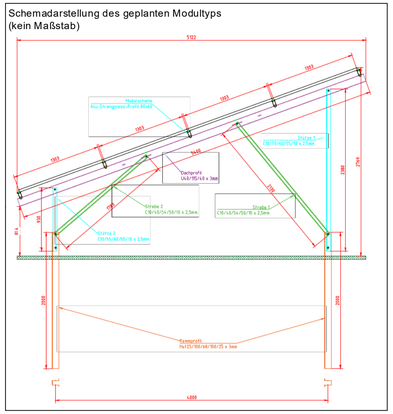

Festsetzungen durch Text

T1 Festsetzungen Städtebau

T1.1 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 199 Gemarkung Kirchaitnach und ergibt sich aus der Planzeichnung.

T1.2 Art der baulichen Nutzung
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage sowie sonstiger baulicher Anlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind (Wechselrichter).

T1.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
Maximale Modulhöhe 3,2 m.
Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m.
Grundflächenzahl max. 0,5, definiert als Verhältnis des von Modulen übertrauften Bereiches zur Anlagenfläche (eingezäunter Bereich).

T1.4 Abstandsflächen
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.

T1.5 Einfriedungen
Die Anlage ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäu-nen. Zulässig sind Einfriedungen ohne durchlaufenden Zaunsockel. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss min-destens 15 cm betragen. Die Einhaltung dieses Mindestabstands ist durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu gewährleis-ten. Zaunhöhe: Max. 2,0 m über Gelände. Zauntore sind der Bauart der Zaunkonstruktion anzupassen.
Die Einfriedung ist an die nördlich bestehende und die südlich geplante Einfriedung unmittelbar anzuschließen, da sich nur so eine geschlossene Umzäunung ergibt.

T1.6 Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung
Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegen-über der Gemeinde im Durchführungs-vertrag bzw. städtebaulichen Vertrag (sofern die Gemeinde Kirchaitnach eine Weiter-führung der Nutzung nicht beabsichtigt) nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende sind die Grundstücke wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.
Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen. Der Rückbau kann durch eine Bankbürgschaft abgesichert werden.

T1.7 Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

T2 Festsetzungen Grünordung

T2.1 Pflege von Modulen, Aufständerungen, Freiflächen
Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und Aufständerun-gen ist nicht zulässig. Gleiches gilt im Hin-blick auf den Einsatz von Pestiziden im Geltungsbereich.

T2.2 Bodenschutz
Die Bauarbeiten sind bei geeigneten Witte-rungsverhältnissen mit ausreichender Trag-fähigkeit des Untergrunds durchzuführen oder Anlage von Baustraßen. Für die Veran-kerung der Module kommen Punkt-/Pfahl-fundamente zum Einsatz. Erhalt der bestehenden Geländeform.

T2.3 Wiesenflächen innerhalb der Einzäunung
Die Fläche innerhalb der Einzäunung ist als Fläche mit dauernder Vegetationsbedeckung analog zu T 2.3 zu entwickeln; Zielzustand: G212 gemäß Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung.
Pflege durch 1-2-malige Mahd pro Jahr mit Einsatz eines insektenfreundlichen Mähwerks, Schnitthöhe 10cm. Je Mähgang sind 10% der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen. Auf den Einsatz von Düngemitteln ist zu verzichten. Eine Mulchung der Fläche ist nicht zulässig. Alternativ ist eine Beweidung möglich mit max. 0,8-1,0 GV/ha. Sollte eine Beweidung in Erwägung gezogen werden, muss eine Beratung beim zuständigen Berater im Landratsamt bzw. beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt werden. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Tiere ausgeschlossen werden kann. Eine Anpassung des Beweidungsmanagement wird erforderlich, wenn der Zielzustand damit nicht erreicht wird.

T2.4 Gehölzpflanzungen und -pflege
Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab aus dem Vorkommensgebiet 3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland zu verwenden. Die Pflanzen für die festgesetzten Gehölzflächen sind aus der beigefügten Liste auszuwählen. Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:
Sträucher 3-5 Triebe, 60-100 cm
Bäume als Heister, 2xv, 150-200 cm.
Die Sträucher sind jeweils gruppenweise in Gruppen von 2-5 Exemplaren je Art zu pflanzen. Pflanzweite in Hecken: 1,0-1,5 m.
Es sind mindestens 10 verschiedene Gehölzarten zu verwenden. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungs-pflege sicherzustellen. Ein Schutz gegen Wildverbiss ist vorzusehen. Für die festgesetzten Heckenpflanzungen ist eine Umtriebszeit von mind. 8 Jahren einzuhalten. Dabei darf jährlich max. 1/4 der Gehölzflä-che je Pflanzzone und max. 25m am Stück auf den Stock gesetzt / zurückgeschnitten werden. Es sind einzelne Überhälter zu belassen. Keine Heckenpflege während der Vogelbrutzeit (zwischen 1. März und 30. September).

T2.5 Maßnahmenumsetzung
Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der an die Anlagenfertigstellung anschließenden Pflanz- bzw. Vegetationsperi-ode zu erfolgen (Pflanzungen vorzugsweise im Herbst und Ansaaten im Frühjahr).

Liste der zu verwendenden Gehölze:

Botanischer Name	Deutscher Name
Sträucher	
Corylus avellana	Hasel
Crateagus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn
Rosa canina	Eigentliche Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Busch-Rose
Rosa pendulina	Alpen-Rose
Salix aurita	Öhrchen-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball
Bäume	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Populus tremula	Aspe, Espe, Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia s.str.	Gewöhnliche Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Bergulme

Präambel

Die Gemeinde Kollnburg erlässt aufgrund §§ 1a, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO), der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung diesen Bebauungsplan als Satzung.

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..... gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblatts Nr. 1 des Bebauungsplanes "SO Solarpark Kirchaitnach" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblatts des Bebauungsplanes i. d. F. vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblatts des Bebauungsplanes i. d. F. vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Deckblatts des Bebauungsplanes i. d. F. vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Deckblatts des Bebauungsplanes i. d. F. vom ..... wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Kollnburg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... das Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplans "SO Solarpark Kirchaitnach" gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. d. F. vom ..... als Satzung beschlossen.
Kollnburg, den .....

.....
Herbert Preuß (1. Bürgermeister)

7. Ausgefertigt
Kollnburg, den .....

.....
Herbert Preuß (1. Bürgermeister)

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Deckblatt Nr. 1 des Bebauungslans wurde am ..... gem. § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Kollnburg zu jedermanns Einsicht bereitge-halten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S.1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Kollnburg, den .....

.....
Herbert Preuß (1. Bürgermeister)

Deggendorf, den .....

.....
Katharina Halser (Planverfasserin)

Anlage 2

Projekt:
Bebauungs- und Grünordnungsplan
SO Solarpark Kirchaitnach
Deckblatt Nr. 1
Gemeinde Kollnburg

Planinhalt:
Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Deckblatt Nr. 1 - Vorentwurf

Datum:
22.02.2024

Bearbeitung:
halser, halser

1:1.000

N

Planung:
Team Umwelt Landschaft
Landschaftsplanung + Biologie GbR
Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber
Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf
0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de